



Ribnitzer Sportverein 1919 e.V.

*Kegeln, Rudern, Badminton, Turnen/Gymnastik,
Tischtennis, Volleyball, Fußball, Radwandern, Fitness/Kraftsport,
Schwimmen, Allgemeine Sportgruppen*

Ribnitzer Sportverein 1919 e.V. Ulmenallee 11 18311 Ribnitz-Damgarten

Ruderordnung der Abt. Rudern RSV Ribnitz 1919 e.V

Die Ruderordnung der Abt. Rudern des RSV Ribnitz 1919 e.V ergänzt die gesetzlichen Regelungen der Binnen- und Seeschiffahrtsstraßenordnung und ist für alle Mitglieder bindend. Sie dient der Organisation und Sicherheit im Ruderbetrieb. Die Ausübung des Sports geschieht auf eigene Gefahr. Darüber hinaus sind alle Teilnehmer am Ruderbetrieb verpflichtet, sich auf Wasser und an Land so zu verhalten, dass niemand vermeidbaren Gefahren oder Risiken ausgesetzt ist. Die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes ist Bestandteil dieser Ruderordnung. Der gewählte Abteilungsvorstand kann zur Ruderordnung ergänzende Regelungen erlassen. Die sportliche Leitung organisiert den gesamten Ausbildungs- und Fahrtenbetrieb in der Abteilung.

§ 1 Grundregeln

1. Die Gesundheit und Unversehrtheit aller Teilnehmer am Ruderbetrieb sind oberstes Gebot.
2. Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme. Jeder ist für sein Verhalten selbst verantwortlich.
3. Die Teilnahme am Ruderbetrieb darf nicht durch Medikamente, Übermüdung, Musikplayer oder Drogen beeinträchtigt sein. Für den Genuss von Alkohol gelten die Bestimmungen des Schifffahrtsrechts. Das Rauchen in den Ruderbooten, Motorbooten, Bootshalle, Trainingsräumen und Sanitärräumen ist verboten.
4. Minderjährige sind jährlich zu Beginn der Wassersaison bzw. bei Vereinseintritt bzgl. Gefahrensituationen bzw. Verhalten in Notfallsituationen durch den Übungsleiter zu belehren. Dies ist schriftlich festzuhalten.
5. Ruderer, Trainer, Übungsleiter haben bei der Ausübung des Sports die Grundsätze des Umweltschutzes zu beachten.

§ 2 Anforderungen an alle Teilnehmer des Ruderbetriebes

1. Alle Vereinsmitglieder und Gäste, die am Ruderbetrieb teilnehmen wollen, müssen ohne Zuhilfenahme einer Schwimmhilfe sicher schwimmen können. Nichtschwimmer sind vom Ruderbetrieb ausgeschlossen.
2. Kinder und Jugendliche müssen im Rahmen des Schulunterrichtes oder an einer privaten Schwimmausbildung teilgenommen haben. Wenn die Kinder nicht im Besitz eines Schwimmbadzeichens sind, dürfen sie am Ruderbetrieb nur teilnehmen, wenn von den Erziehungsberechtigten eine schriftliche Bestätigung vorliegt, dass ihr Kind ohne Zuhilfenahme einer Schwimmhilfe sicher schwimmen kann.
3. Auf dem Aufnahmeantrag unterschreibt das angehende Vereinsmitglied (im Falle von Minderjährigen der Erziehungsberechtigte), dass es über sichere Schwimmkenntnisse verfügt.
4. Alle Sportler, die die Abt. Rudern des RSV Ribnitz 1919 e.V in der Öffentlichkeit durch ihre Teilnahme an Wettkämpfen oder Wanderfahrten vertreten, verpflichten sich zu stets sportlich fairem Verhalten und zur Anerkennung der Wettkampffregeln des Deutschen Ruderverbandes.
5. Der Trainer oder Übungsleiter legt vor jeder Ausfahrt den Verantwortlichen im Boot fest, dessen Weisungen sind Folge zu leisten

§ 3 Beschreibung des zulässigen Ruderreviers

1. Das Hausrevier umfasst die Recknitz bis Höhe Daskow und der Ribnitzer Bodden.
2. Folgende Gefahrenpunkte sind im Hausrevier besonders zu beachten: Fahrrinne auf dem Ribnitzer Bodden, Schiffs-, Boots- und Sportbootsverkehr, Angler besonders auf der Recknitz.
3. Das Einfahrten in Schilfgürteln und anderen dicht bewachsenen Uferpartien ist verboten.
4. Weiterhin zugelassene Ruderreviere sind: Regatten und Wanderfahrten, die durch den DRV oder Vereine des DRV's veranstaltet werden

§ 4 Regelungen für Ausfahrten

1. Für jede Fahrt ist ein Schiffsführer zu bestimmen. Dieser muss entweder das Boot selbst steuern oder aber einen geeigneten Steuermann bestimmen.
2. Alle Fahrten sind so zu planen, dass jedes Mannschaftsmitglied im Falle einer Havarie/ Kenterung selbstständig in der Lage ist, in Abhängigkeit der Situation, wieder in das Boot einzusteigen oder zum Ufer zu schwimmen. Ist dies nicht gewährleistet, ist der Verbleib am Boot die beste Lösung.
3. Ein Boot zu rudern, das einen Steuerplatz und eine Einrichtung zum Steuern hat, ohne diese Funktion zu benutzen, liegt in der Verantwortung des Schiffsführers.
4. Bei Unwetter, Gewitter, Regen und einbrechende Dunkelheit darf die Fahrt nicht begonnen werden bzw. abgebrochen werden. Die körperliche Unversehrtheit hat stets Vorrang vor Sachschutz.
5. Kommt es während einer Fahrt zu einer Wetteränderung, ist die Fahrt abzubrechen, wenn eine sichere Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.
6. Im Zeitraum vom 1. November bis incl.01. März ist das Rudern für Mitglieder unter 18 Jahren untersagt.
7. Es wird ganzjährig jedem Mannschaftsmitglied insbesondere bei widrigen Wetterverhältnissen empfohlen, eine geeignete Schwimmhilfe entsprechend der Nutzungsempfehlung des Herstellers zu tragen. Für die Anschaffung und Funktionalität ist jeder Sportler selbst (im Falle von Minderjährigen der Erziehungsberechtigte) verantwortlich.

§ 5 Zusätzliche Regelungen für Fahrten innerhalb des Hausrevieres

1. Jede Fahrt ist vor Beginn ins Fahrtenbuch ein- und nach Beendigung der Fahrt auszutragen.
2. Minderjährige dürfen nur in Begleitung eines motorisierten Trainerbootes und einem Übungsleiter mit gültiger Übungsleiterlizenz trainieren.
3. Kommt es zu einer Kenterung bei Minderjährigen verbleibt der Ruderer am Boot.

§ 6 Zusätzliche Regelungen für Fahrten außerhalb des Hausreviers

1. Der Schiffsführer hat sich selbstständig über Gegebenheiten des Gewässers und etwaig bestehende Ruderordnungen zu informieren und ist für die Einhaltung verantwortlich.
2. Ist ein Gewässer laut Ruderordnung nicht zugelassen, so muss eine dort geplante Fahrt im Voraus vom Vorstand genehmigt werden.
3. Besteht für das Rudergebiet keine konkrete Ruderordnung, so gilt immer die Binnen- bzw. Seeschiffahrtsstraßenordnung.

§ 7 Boote und Bootsmaterial

1. Die Boote und das Bootsmaterial sind schonend zu behandeln
2. Der Schiffsführer hat sich vor Fahrtantritt von dem ordnungsgemäßen Zustand des Bootes und des Bootsmaterials zu überzeugen. Liegen Mängel am Boot oder Bootsmaterial vor, die die Sicherheit gefährden oder Folgeschäden verursachen können, ist die Nutzung untersagt.
3. Aus Sicherheitsgründen dürfen nur Boote gerudert werden, die folgende Mindestanforderung einhalten:
 - Rennboote müssen an der Bugspitze mit einem weißen, elastischen Vollgummiball (4 cm) versehen sein oder der Vordersteven muss so ausgebildet sein, dass alle Merkmale und Eigenschaften eines Balles erfüllt sind.
 - In allen Booten mit fest installierten Schuhen müssen Fersenbänder und Schnellauslösemechanismen einwandfrei funktionieren. Die Fersenbänder sind so einzustellen, dass die Fersen nicht mehr als 5 cm anhebbar sind. Schuhe dürfen nicht fest zugeschnürt werden, damit man beim Kentern des Bootes ohne Zuhilfenahme der Hände aus den Schuhen herauskommt.
 - Die Luftkästen müssen während des Ruderbetriebes verschlossen sein. Die Luftkästendeckel müssen mit einem Band unverlierbar am Bootskörper befestigt sein.
 - regelmäßig ist vom Einzelnen und der Mannschaft weiter zu kontrollieren:
 - Sicherer, fester Sitz Klemmringe von Skulls und Riemen
 - Einwandfreie Funktion der Steuereinrichtung, sicher, fester Sitz der Bügeldollen.
4. Nach jeder Ausfahrt sind Boot und Bootsmaterial zu reinigen. Jedes benutzte Gerät ist nach Beendigung einer Fahrt wieder an seinen Platz zu bringen.
5. Eingetretene Bootsschäden oder festgestellte Mängel an Booten und Bootsmaterial sind im Fahrtenbuch unverzüglich zu vermerken. Außerdem ist der Bootswart darüber zu informieren.

§ 8. Motorboote

1. Berechtig zur Führung der vereinseigenen Motorboote sind nur die vom Vorstand schriftlich benannten berechtigten Personen, die im Besitz eines gültigen Führerscheins für Seewasserstraßen sind. Ausnahmen stellen die Motorboote mit einem 15 Ps Motor da, der berechtigte Personenkreis durch den Vorstand bleibt davon unberührt.
2. Die Bootsführer haben den ordnungsgemäßen Zustand der Boote vor Fahrtantritt zu überprüfen. Sie sind für die Einhaltung der geltenden rechtlichen Vorschriften selbst verantwortlich.
3. Nach Beendigung der Fahrt sind die Boote an der Steganlage festzumachen und gegen Diebstahl zu sichern. Die Benzintanks sind im Benzinschuppen zu lagern.
4. Eingetretene Bootsschäden oder festgestellte Mängel an den Motorbooten sind unverzüglich dem Bootswart zu melden.
5. Jede Fahrt ist vor Beginn ins Fahrtenbuch ein- und nach Beendigung der Fahrt auszutragen

§ 9 Bootstransporte

1. Berechtig zum Fahren des hängerziehenden Fahrzeugs sind nur die vom Vorstand benannten berechtigten Personen. Sie müssen im Besitz einer Fahrerlaubnis sein, die sie zum Fahren des Gespanns (Zugfahrzeug+ Bootsanhänger) berechtigt.
2. Der Einsatz des Bootstransportwagens wird durch den vom Vorstand oder ein vom Vorstand benanntes Mitglied geplant und bestellt.
3. Für den Bootstransport und die entsprechende Ladungssicherung ist der Fahrzeugführer selbst verantwortlich.
4. Verladearbeiten, Transport und Lagerung haben so zu erfolgen, dass auch bei ungünstigen Bedingungen keine Gefährdung für Menschen und Material entstehen. Boote und Bootsmaterial auf Bootslagern oder auf dem Hänger sind gegen Herabfallen zu sichern.

5. Der Hänger ist nur zum Be- und Entladen an den geeigneten Stellen zu betreten.
6. Festgestellte Mängel am Bootshänger sind unverzüglich dem Bootswart zu melden. Auf der Fahrt entstandene Schäden sind, soweit sie die Sicherheit gefährden oder Folgeschäden verursachen können, vor der Weiterfahrt sofort zu beheben.

§ 10 Folgen bei Nichtbeachtung

1. Bei Verstößen gegen die Ruderordnung, insbesondere bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, kann der Abteilungsvorstand eine finanzielle Beteiligung bzw. komplette Übernahme der Kosten an den Bootsschäden oder auch den Ausschluss aus der Abteilung Rudern beschließen.
2. Die Abteilung Rudern legt fest, dass ihre Mitglieder nicht gleichzeitig Mitglieder der Abteilung Wassersport sein können. Mit Eintritt in die Abteilung Wassersport erlischt automatisch und mit sofortiger Wirkung die Mitgliedschaft in der Abteilung Rudern.

Die Ruderordnung tritt mit Beschluss der Abteilungsleitung vom 30.06.2020 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

RSV 1919 e.V

Abteilung Rudern

Abteilungsleitung